

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs

a) der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

— Drucksachen 12/723, 12/1540, 12/1541 —

b) der Bundesregierung

— Drucksachen 12/1093, 12/1540, 12/1541 —

**Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Abweichend von Satz 1 haben nicht-öffentliche Stellen, die im Anwendungsbereich der §§ 26 bis 27 a tätig sind, dem Bundesbeauftragten die Originalunterlage oder, wenn sie diese nicht besitzen, auf Verlangen ein Duplikat herauszugeben.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Unterlagen an den Bundesbeauftragten herausgegeben sind, sind ihm auch Kopien und sonstige Duplikate herauszugeben. § 6 Abs. 1 Satz 2 findet jedoch entsprechende Anwendung.“

3. § 27 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse, des Rundfunks oder des Films sowie die für sie journalistisch-redaktionell tätigen Personen

- a) erhalten vom Bundesbeauftragten Unterlagen nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 und des § 27 zur Verfügung gestellt;
- b) dürfen Duplikate von Unterlagen sowie Informationen, die sie über deren Inhalt erhalten, im Rahmen der allgemeinen Gesetze ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verwenden;
- c) dürfen Duplikate und Informationen im Sinne der Ziffer 2, soweit diese sich auf Betroffene oder Dritte beziehen, nur mit deren Zustimmung übermitteln oder veröffentlichen.“

Die §§ 5 bis 7 bleiben unberührt.

4. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Wer von diesem Gesetz geschützte Informationen, Originalunterlagen oder Duplikate von Originalunterlagen mit personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte öffentlich mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene oder Dritte eingewilligt hat. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

Bonn, den 13. November 1991

Ingrid Köppe

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Zu Nummern 1 und 2

Für die den Anliegen dieses Gesetzes dienenden Aufgaben der Forschung, Aufarbeitung und politischen Bildung sowie der Medien ist der Umfang der Herausgabepflicht nach dem Gesichtspunkt zu beschränken, daß lediglich die Vervollständigung der Archive des Bundesbeauftragten bewirkt werden soll. Eine allein ordnungspolitischen Zielen folgende weitergehende Abgabepflicht aller Duplikate ist nicht nur praktisch undurchsetzbar, sondern kollidiert auch mit den Nutzungsinteressen der Stellen im Anwendungsbereich der §§ 26 bis 27 a. Denn auch die Nutzung solcher Informationen und Unterlagen, die nicht direkt vom Bundesbeauftragten, sondern aus anderer Quelle und damit ggf. rechtswidrig erlangt wurden, genießt verfassungskräftigen Schutz.

Zu Nummer 3

Satz 1 Ziffern 1 und 3 entsprechen inhaltlich dem Änderungsantrag der Fraktionen. Von diesem abweichend enthält Ziffer 2 zwei notwendige Ergänzungen: Es wird klargestellt, daß auch aus anderen Quellen als vom Bundesbeauftragten erlangte Informationen oder Duplikate grundsätzlich veröffentlicht werden dürfen. Außerdem wird durch den Verweis auf den rechtlichen Rahmen der allgemeinen Gesetze nochmals verdeutlicht, daß Journalisten etc. vor einer Veröffentlichung zur Vermeidung strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Folgen ein etwa entgegenstehendes, überwiegendes Interesse anderer Personen ohnehin selbst zu prüfen haben.

Zu Nummer 4

Die von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD vorgeschlagene Änderung zu § 36 StUG zum Schutz von Betroffenen und Dritten hebt nicht auf die schützenswerte Information als solche, sondern auf Originalunterlagen oder Kopien/Duplikate ab, zudem nur auf (fast) vollständig wiedergegebene. Jedoch ist

nicht erst die faksimilierte, (fast) vollständige oder wortgetreue Veröffentlichung von Unterlagen geeignet, den Persönlichkeitsrechten von Betroffenen/Dritten Schaden zuzufügen, sondern schon eine einzelne und ggf. brisante Information, auch wenn der Veröffentlichende diese abweichend von der Originalunterlage bzw. Kopie formuliert oder direkt gar nicht aus einer solchen erlangt hat.

Diese sachgerechte Erweiterung der Strafdrohung über den seitens der Fraktionen vorgeschlagenen Umfang hinaus wird andererseits durch die Ausgestaltung als Antragsdelikt in geeigneter Weise wieder eingeschränkt. Damit würden auch Staatsanwaltschaften und Gerichte entlastet, die nur bei spezifischen und über die zu Gebote stehenden zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten hinausgehenden Ahndungsbedürfnissen der Betroffenen/Dritten tätig werden müßten.

